OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702077/2/KLi

Datum:
Linz, 30. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des M P, M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 30. August 2022, GZ: BHUU/922160003211/22, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren wird eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. August 2022, GZ: BHUU/922160003211/22, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) wie folgt vorgeworfen:

„Datum/Zeit: 02.04.2022, 11:50 Uhr
Ort: L
Sie haben am 02.04.2022, um 11:50 Uhr, in der Gemeinde L, Obere D-straße, durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben sich in einem großen Personenkreis, Fangruppierung von X Fans, ungebührlich verhalten. Sie sind laut schreiend, teils vermummt und wild gestikulierend in der Absicht einen größeren Raufhandel zu vollziehen auf eine weitere Fangruppe zugelaufen und wurden dabei von der Polizei angehalten.“

Der Bf habe dadurch § 81 Abs. 1 SPG verletzt, weshalb über ihn eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 4 Stunden verhängt wurde.

I.2. Gegen das genannte Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in welcher er den ihm angelasteten Sachverhalt in Abrede stellt. Außerdem weist der Bf darauf hin, dass es sich bei § 81 Abs. 1 SPG um ein Erfolgsdelikt handle, weshalb die tatsächlich erfolgte Störung der Ordnung im Spruch eines Straferkenntnisses umschrieben werden müsse, was hier nicht der Fall sei.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 16. September 2022 hat die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem in Punkt I. dargestellten, entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen.

IV. Rechtslage:

Die einschlägige Bestimmung des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, lautet in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 55/2018, wie folgt:

„Störung der öffentlichen Ordnung

§ 81. (1) Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
(2) ...“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 44a Z 1 VStG ist eine Tat so weit zu konkretisieren, dass diese erstens nach Tatort und Tatzeit unverwechselbar feststeht sowie zweitens eine eindeutige Zuordnung zu den Tatbestandsmerkmalen ermöglicht wird und damit auch die Identität der Tat unverwechselbar feststeht (stRsp seit verst. Senaten VwSlg 11.466 A/1984 und VwSlg. 11.894 A/1985); im Spruch sind daher alle wesentlichen Tatbestandsmerkmale anzuführen, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens notwendig sind.

V.2. Der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG ist dann entsprochen, wenn im Spruch die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass der Beschuldigte in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Eine Umschreibung der Tat bloß in der Begründung reicht im Verwaltungsstrafrecht nicht aus (vgl. Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6] [2004] 1522, Anm. 2 zu § 44a VStG).

V.3. § 81 Abs. 1 SPG enthält mehrere Tatbestandsmerkmale, die kumulativ vorliegen müssen, um die Voraussetzungen für eine Bestrafung nach dieser Bestimmung zu ermöglichen.

Der Verwaltungsübertretung der Störung der öffentlichen Ordnung gemäß § 81 Abs. 1 SPG macht sich strafbar, wer ein Verhalten setzt, das
- besonders rücksichtslos ist, und
- wer dadurch die öffentliche Ordnung
- ungerechtfertigt
- stört.

Zum Wesen einer Ordnungsstörung gehört damit ua, dass am konkreten Zustand der öffentlichen Ordnung durch das Verhalten des Beschuldigten eine Änderung eingetreten ist (vgl. VwGH 06.09.2007, 2005/09/0168, 26.02.1990, 89/10/0215).

Der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge hat der Spruch eines Bescheides in Ansehung des Tatbestandselementes der tatsächlichen Störung der öffentlichen Ordnung daher eine Aussage darüber zu enthalten, ob das Verhalten des Täters von anderen Personen als der unmittelbar betroffenen wahrgenommen werden konnte und ob bzw. in welcher Weise allenfalls diese Personen darauf reagierten (vgl. VwGH 25.11.1991, 91/10/0207 20.06.1988, 87/10/0179).

V.4. Dem Bf wurde im Straferkenntnis durch die belangte Behörde vorgeworfen, dass er „laut schreiend, teils vermummt und wild gestikulierend in der Absicht einen größeren Raufhandel zu vollziehen auf eine weitere Fangruppe zugelaufen und dabei von der Polizei angehalten“ worden sei.

Zwar enthält der Spruch Aussagen über ein besonders rücksichtsloses Verhalten an einem öffentlich zugänglichen Ort, er enthält aber keine Aussage darüber, ob die öffentliche Ordnung durch dieses Verhalten gestört wurde, da Ausführungen darüber, ob am konkreten Zustand der öffentlichen Ordnung durch das Verhalten des Beschuldigten eine Änderung eingetreten ist bzw. ob es von anderen Personen als den unmittelbar Beteiligten – wozu auch die einschreitenden Polizeibeamten gehören – wahrgenommen werden konnte und wie diese darauf reagierten, gänzlich fehlen.

Die belangte Behörde beschreibt in der Begründung des Straferkenntnisses zwar die Örtlichkeit und die dortigen Freizeitmöglichkeiten und die Anwohnerumgebung, hält aber auch fest, dass dies ihre Schlussfolgerungen sind und nicht das Ergebnis eines Ermittlungs- bzw. Beweisverfahrens. Dafür spricht auch, dass die belangte Behörde ausführte, sie sehe es als erwiesen an, dass sich Anrainer sowie Besucher gestört gefühlt hätten; sie stellt aber nicht fest, dass sich Personen tatsächlich gestört gefühlt hätten. Außerdem wird lediglich ausgeführt, dies hätte dazu geführt, dass diese Personen dazu bewogen worden seien, sich anders zu

verhalten, wobei aber nicht ausgeführt wird, in welcher Weise sich diese Personen anders verhalten hätten. Auch hier fehlt somit die tatsächlich andere Verhaltensweise; mit anderen Worten fehlt der konkrete Erfolg des § 81 Abs. 1 SPG.

V.5. Der Beschwerde war daher stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

V.6. Bei diesem Ergebnis hat der Bf weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die Notwendigkeit der Nennung des Erfolges im Spruch des Straferkenntnisses der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entspricht, und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung sohin nicht vorliegt.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer